



SLMRATGEBER

Todesfall: Ablauf der Erbschaft

Umgang mit Bankkonten, Wertschriftendepots und Tresorfächern

Der Todesfall eines Angehörigen ist schmerzhaft und bringt viele Veränderungen mit sich. In dieser schwierigen Zeit braucht es eine vertrauensvolle Kommunikation zwischen Erben, Notar und Bank.

Kommt es zum Todesfall, wird die Erbengemeinschaft automatisch Eigentümerin der Vermögenswerte. Die Bank SLM muss in dieser Situation eine erhöhte Sorgfaltspflicht walten lassen, bis geklärt ist, ob ein Testament oder ein Erbvertrag besteht und wer zur Erbengemeinschaft gehört.

Alltägliche Zahlungen

Die Bank braucht eine Anweisung, ob bestehende Daueraufträge und LSV-Einzugsermächtigungen wie Miete, Krankenkasse oder Hypothekarzinsen weiter ausgeführt oder gelöscht werden sollen. Wenn Vergütungsaufträge zur Zahlung eingereicht werden, so beurteilt die Bank, ob die Zahlungen bezüglich Betragshöhe und Plausibilität in Ordnung sind. Im Normalfall wird die Zahlung sofort zur Ausführung freigegeben – die Bank SLM darf jedoch im Zweifelsfall die Originalrechnung einfordern. Wenn ausserordentliche Rechnungen anstehen, muss die Bank vorgängig über deren Dringlichkeit und Notwendigkeit informiert werden. In diesem Fall ist dem Kundenberater eine Kopie der Rechnung oder des Vertrages vorzulegen. Für die Auflösung der Konten oder für Zahlungen benötigt die Bank SLM einen von allen Erben unterzeichneten Vergütungsauftrag.

Wichtige Unterlagen

Nachdem der Siegelungsbeamte mittels Steuererklärung die Vermögenssituation der verstorbenen Person aufgenommen hat, gehen die Unterlagen inklusive allfälliger Testamente und Erbverträge zum Regierungsstatthalteramt.

Wichtige Schritte im Überblick

- Die Bank sperrt vorsorglich alle Konti und Tresorfächer – alle nicht mehr benötigten Bankkarten werden eingezogen
- Die Bank benötigt schnellstmöglich die Angabe einer Kontaktperson
- Die Vollmacht kann dem Notar oder einem Mitglied der Erbengemeinschaft zugesprochen werden
- Gesetzliche Erben sind ab dem Todeszeitpunkt auskunftsberechtigt
- Ermittelte Erben können nur gemeinsam über Vermögenswerte verfügen
- Der Bargeldbezug ist nur ausnahmsweise möglich

Nachlass über CHF 100'000.–

Wenn die anfallende Erbschaft ein Rohvermögen von CHF 100'000.– übersteigt, so informiert der Regierungsstatthalter über die Inventararten und beauftragt den zuständigen Notar mit der Erstellung des Inventars. Die Erben beauftragen den Notar, einen Erbschein für die Bank zu erstellen. Aus diesem Dokument geht hervor, wer zur Erbengemeinschaft gehört.

Nachlass unter CHF 100'000.–

Wenn die anfallende Erbschaft unter CHF 100'000.– ist, wird der Regierungsstatthalter normalerweise auf ein Inventar verzichten und keinen Notar einsetzen. Wenn nötig, beauftragen die Erben direkt einen Notar, um einen Erbschein zu erstellen.

Die Bank SLM möchte Sie in dieser Zeit bestmöglich unterstützen. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen oder Unsicherheiten – wir helfen Ihnen gerne weiter.